

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur  
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
(Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)**

Änderung vom ...<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 2 und 3      2. Vermögensverzehr**

<sup>1</sup> Die Anrechnung des Vermögens als Einnahme richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG.

<sup>2</sup> Bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben, wird das Vermögen, das den bundesrechtlichen Freibetrag übersteigt, zu einem Fünftel als Einnahme angerechnet.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 5              4. Betrag für persönliche Auslagen**

<sup>1</sup> Als Betrag für persönliche Auslagen von in einem Heim oder Spital lebenden Personen werden folgende Anteile des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG<sup>2</sup> berücksichtigt:

1. allgemein 25 Prozent;
2. für Pflegebedürftige 15 Prozent.

<sup>2</sup> Die Pflegebedürftigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>4</sup>.

**II.**

- <sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN  
Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2015,

<sup>2</sup> SR 831.30

<sup>3</sup> NG 741.3

<sup>4</sup> SR 832.10